

**Gesetze, Verordnungen, Richtlinien
und Beschlüsse des Landes Sachsen-Anhalt**

Jahresschrift für mitteldeutsche Vorgeschichte	76	S. 309 - 352	Halle (Saale)	1994
--	----	--------------	---------------	------

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

vom 21. Oktober 1991
(GVBl. LSA Nr. 33/1991, ausgegeben am 28.10.1991,
ber. im GVBl. 1992, S. 310 und GVBl. 1994, S.518)

I. Abschnitt Grundsätze und Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

§ 1

Grundsätze

(1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

(2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sowie Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zusammen. Ihnen obliegt zugleich die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden oder von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu erhalten.

(3) Bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen, so daß die Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann.

(4) Kulturdenkmale sollen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind. Öffentliches Interesse besteht, wenn diese von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind.

(2) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Baudenkmale,
die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Dazu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, produktions- und verkehrsbedingte Reliefformen sowie Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen. Ausstattungstücke und Zubehör sind, sofern sie mit einem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden, wie diese zu behandeln.
2. Denkmalbereiche
als Mehrheiten baulicher Anlagen. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt- und Ortsbilder sowie -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten, einschließlich deren Umgebung, sein, wenn das Bauwerk zu ihr in einer historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten;
3. archäologische Kulturdenkmale
als Reste von Lebewesen, Gegenständen und Bauwerken, die im oder auf dem Boden, im Moor und unter Wasser erhalten geblieben sind und die von der Geschichte des Menschen Zeugnis ablegen. Insbesondere sind dies Siedlungen und Wüstungen, Befestigungsanlagen aller Art, Landwehren und markante Grenzverläufe, Produktionsstätten wie Ackerfluren und Werkplätze, Glashütten, Öfen, Steinbrüche, Pingen, Halden, Verkehrsanlagen, Be- und Entwässerungssysteme, Gräberfelder, Grabanlagen, darunter Grabhügel und Großsteingräber, Höhlen, Kultstätten, Denkmale der Rechtsgeschichte und Überreste von Bauwerken sowie Steinmale und Schälchensteine;
4. archäologische Flächendenkmale,
in denen Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale vorhanden sind;
5. bewegliche Kulturdenkmale
und Bodenfunde als Einzelgegenstände und Sammlungen, wie Werkzeuge, Geräte, Hausrat, Gefäße, Waffen, Schmuck, Trachtenbestandteile, Bekleidung, Kultgegenstände, Gegenstände der Kunst und des Kunsthandwerkes, Münzen und Medaillen, Verkehrsmittel, Maschinen und technische Aggregate, Teile von Bauwerken, Skelettreste von Menschen und Tieren, Pflanzenreste und andere Hinterlassenschaften;
6. Kleindenkmale
wie Meilensteine, Obelisken, Steinkreuze, Grenzsteine und andere.

II. Abschnitt

Organisation und Zuständigkeiten der Denkmalbehörden

§ 3

Oberste Denkmalbehörde

Das Kultusministerium ist die oberste Denkmalbehörde. Es übt die Fachaufsicht über die oberen Denkmalschutzbehörden (§ 4 Abs. 2 Satz 1) aus. Darüber hinaus übt das Kultusministerium die Dienst- und Fachaufsicht über die Denkmalfachämter (§ 5 Abs. 1) aus.

§ 4

Denkmalschutzbehörden

(1) Die Denkmalschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnungen, welche die Durchsetzung dieses Gesetzes gewährleisten.

(2) Obere Denkmalschutzbehörden sind die Bezirksregierungen. Sie üben die Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden aus. Sie können an deren Stelle tätig werden, wenn Gefahren für die Erhaltung eines Denkmals bestehen oder wenn eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt wird. Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich darüber zu unterrichten.

(3) Städte und Gemeinden, denen die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind, im übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte, nehmen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wahr. Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde gehören zum übertragenen Wirkungskreis. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind in allen Fällen, in denen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt werden, zum Zusammenwirken mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden verpflichtet.

(4) Den Kirchenbauämtern können die Rechte und Pflichten der unteren Denkmalschutzbehörde für Kirchen und anderen kultischen Zwecken dienende Bauten von der obersten Denkmalbehörde auf Antrag übertragen werden, die Denkmalschutzbehörden sind von diesen Entscheidungen zu unterrichten.

§ 5

Denkmalfachämter

(1) Denkmalfachämter sind das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für archäologische Denkmalpflege (Landesmuseum für Vorgeschichte).

(2) Das Landesamt für Denkmalpflege ist zuständig für die Betreuung des nichtarchäologischen Bestandes an Kulturdenkmälern. Das Landesamt für archäologische Denkmalpflege nimmt seine Aufgaben in seiner Zuständigkeit für die archäologischen Kulturdenkmale wahr. Diese Aufgaben sind insbesondere:

1. wissenschaftliche Erfassung, Erforschung und Dokumentation des Bestandes an Kulturdenkmälern in Sachsen-Anhalt;
2. Führung der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse;
3. Abgabe von fachlichen Stellungnahmen auf Verlangen der Behörden sowie Erteilung von Gutachten in allen Angelegenheiten von Denkmalschutz und -pflege;
4. fachliche Unterstützung und Beratung für die Denkmalschutzbehörden, Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte von Denkmälern;
5. fachliche Weiterbildung der unteren Denkmalschutzbehörden und der ehrenamtlichen Beauftragten;
6. Ausführung beziehungsweise Mitwirkung bei Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten und Durchführung von wissenschaftlichen Ausgrabungen oder deren fachgerechte Überwachung;
7. Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für die Denkmalpflege sowie die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse und Erfahrungen über Denkmalbestand

- und -pflege;
8. Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für Denkmalschutz und Denkmalpflege;
 9. Sicherung von Bodendenkmalen und Funden;
 10. Erfassung archäologischer Bodenfunde sowie Sammlung, Erfassung und Bewahrung von archäologischen Kulturdenkmalen im Landesmuseum für Vorgeschichte;
 11. Unterhaltung von eigenen wissenschaftlichen Fachbibliotheken und Facharchiven;
 12. musterhafte Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen an Kulturdenkmalen und von Fachplanungen.

(3) Das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für archäologische Denkmalpflege (Landesmuseum für Vorgeschichte) haben bei Gutachten und Bewertungen nur fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Sie sind berechtigt, fachliche Gutachten, Stellungnahmen und andere Ausarbeitungen an Behörden und Institutionen zu übermitteln, deren Aufgaben oder Vorhaben davon berührt sind.

§ 6

Ehrenamtliche Beauftragte und Denkmalräte

(1) Durch die unteren Denkmalschutzbehörden sollen im Einvernehmen mit dem zuständigen Denkmalfachamt ehrenamtliche Beauftragte bestellt werden, die als Sachverständige die bestellende Behörde unterstützen.

(2) Ehrenamtliche Beauftragte für archäologische Denkmalpflege können auch durch das Landesamt für archäologische Denkmalpflege (Landesmuseum für Vorgeschichte) bestellt werden.

(3) Die oberste Denkmalbehörde beruft nach Anhörung der Denkmalfachämter den ehrenamtlich tätigen Denkmalrat. Ihm sollen Sachverständige für die Fachgebiete des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Vertreter anerkannter Denkmalpflegeorganisationen sowie Vertreter anderer von Denkmalschutz und -pflege im Sinne dieses Gesetzes berührter Bereiche angehören.

(4) Der Denkmalrat beim Kultusministerium ist bei Grundsatzentscheidungen, die den Denkmalschutz und die Denkmalpflege betreffen, zu hören. Er ist berechtigt, Anregungen und Empfehlungen auszusprechen.

(5) Einzelheiten der Tätigkeit der ehrenamtlichen Beauftragten und des Denkmalrates sowie die Kostenerstattung können durch Verordnung der obersten Denkmalbehörde geregelt werden.

§ 7

Mitwirkung von Einrichtungen und Vereinigungen

(1) Eingetragenen Vereinen und anderen juristischen Personen, die nach ihrer Satzung und nicht nur vorübergehend die Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege fördern, können mit deren Einverständnis

1. die Betreuung bestimmter durch dieses Gesetz geschützter Kulturdenkmale,
2. bestimmte Aufgaben der Denkmalforschung und Erfassung sowie sonstige geeignete

Aufgaben widerruflich übertragen werden, sofern sie die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bieten.

(2) Die Entscheidung über die Beauftragung trifft die oberste Denkmalbehörde. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren durch Verordnung zu regeln.

§ 8

Zuständigkeiten

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. Sie entscheiden im Einvernehmen mit dem zuständigen Denkmalfachamt. Die oberen Denkmalschutzbehörden entscheiden nach Anhörung des zuständigen Denkmalfachamtes.

(2) Örtlich zuständig ist die untere Denkmalschutzbehörde, in deren Gebiet sich das Denkmal befindet. Falls danach mehrere untere Denkmalschutzbehörden zuständig wären, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde über die Zuständigkeit. Bei archäologischen Kulturdenkmälern und Bodenfunden richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Fundort, bei Gefahr kann auch die Denkmalschutzbehörde Anordnungen erlassen, in deren Gebiet sich das Denkmal befindet.

(3) Die Gemeinden sollen nach Anhörung der Denkmalfachämter Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben. Der Denkmalpflegeplan weist Aufgaben der Denkmalpflege sowie Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes, Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich aus.

(4) Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 berühren, sind der oberen Denkmalschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(5) Sind der Bund, das Land oder die die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörden wahrnehmenden kommunalen Gebietskörperschaften als Eigentümer betroffen, entscheidet die zuständige obere Denkmalschutzbehörde.

(6) Sollen Entscheidungen über Kulturdenkmale getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, so haben die zuständigen Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen. Die Kirchen sind am Verfahren zu beteiligen.

III. Abschnitt Schutz und Erhaltung

§ 9

Erhaltungspflicht

(1) Die Kulturdenkmale unterliegen dem Schutz dieses Gesetzes. Sie sind so zu nutzen, daß ihre Erhaltung auf Dauer gesichert ist. Das Land und die kommunalen Gebiets-

körperschaften sollen die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmälern dabei unterstützen.

(2) Die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instandzusetzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlaß zu der Annahme gegeben ist, daß sie Kulturdenkmäle sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für archäologische Denkmalpflege und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

(4) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften tragen zur Erhaltung der Kulturdenkmäle nach Abs. 2 unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungen bei.

(5) Die obere Denkmalschutzbehörde kann durch Anordnung abgegrenzte Flächen, in denen archäologische Kulturdenkmäle vorhanden sind oder begründete Anhaltspunkte für ihr Vorhandensein existieren, befristet zu Grabungsschutzgebieten erklären.

(6) Kommen Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, können die unteren Denkmalschutzbehörden gefahrenabwendende Maßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Die Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigten sind zur Duldung solcher Maßnahmen verpflichtet.

(7) Die unteren Denkmalschutzbehörden können von den Eigentümern, Besitzern und sonstigen Verfügungsberechtigten die Erstattung der nach Abs. 6 entstandenen Kosten verlangen.

(8) Wer ein Kulturdenkmal beschädigt, hat nach Anordnung der Denkmalschutzbehörden die betreffenden Maßnahmen einzustellen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf eine andere vorgeschriebene Weise instandzusetzen.

§ 10

Grenzen der Eingriffe in Kulturdenkmäle

(1) Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmälern, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen. Alle Eingriffe in ein Kulturdenkmal sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

(2) Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal kann genehmigt werden, wenn

1. der Eingriff aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt;

2. ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt oder
3. die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet.

(3) Sind als Folge eines Eingriffes erhebliche Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals im Sinne des Absatzes 1 zu erwarten, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen.

(4) Erhaltungsmaßnahmen können nicht verlangt werden, wenn die Erhaltung den Verpflichteten unzumutbar belastet. Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere dann, wenn die Kosten der Erhaltung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen und andere Einkünfte des Verpflichteten nicht herangezogen werden können.

(5) Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen. Kann der Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, sind diese anzurechnen. Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigen öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

(6) Eingriffe in ein Kulturdenkmal, die es seiner Denkmalqualität berauben oder zu seiner Zerstörung führen, dürfen nur genehmigt werden, wenn alle Möglichkeiten einer Erhaltung ausgeschöpft wurden.

(7) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Kommunalverbände. Für den Bund sowie für Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hat die oberste Denkmalbehörde im Benehmen mit der für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständigen Behörde oder Stelle die sinngemäße Anwendung der Absätze 4, 5 und 6 zu erwirken.

§ 11

Vorkaufsrecht

(1) Wird ein Grundstück, auf dem sich ein unbewegliches, geschütztes Kulturdenkmal befindet, verkauft, steht der Gemeinde, bei überörtlicher Bedeutung auch dem Land, ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht des Landes geht dem Vorkaufsrecht der Gemeinde im Range vor. Die obere Denkmalschutzbehörde übt das Vorkaufsrecht zugunsten des Landes aus. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn dadurch die Erhaltung eines unbeweglichen geschützten Kulturdenkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

(2) Die untere Denkmalschutzbehörde leitet eine Anzeige nach § 17, die ein Grundstück betrifft, auf dem sich ein unbewegliches geschütztes Kulturdenkmal befindet, unverzüglich an die Gemeinde weiter. Teilt der Eigentümer der Gemeinde nach Abschluß des

Kaufvertrages dessen Inhalt schriftlich mit, so kann die Gemeinde nur binnen zwei Monaten das Vorkaufsrecht ausüben. Unterläßt der Eigentümer diese Mitteilung, so kann die Gemeinde ihn bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige nach Satz 1 hierzu auffordern. Der Eigentümer ist verpflichtet, dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten. Nach Eingang der Mitteilung gilt die gleiche Zweimonatsfrist wie in Satz 2. Unterläßt die Gemeinde die fristgerechte Aufforderung, so erlischt das Vorkaufsrecht für diesen Verkaufsfall. Die §§ 504, 505 Abs. 2, §§ 506 bis 509, 512, 1098 Abs. 2 und §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen Person des öffentlichen Rechts ausüben oder zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts, wenn die dauernde Erhaltung der in oder auf einem Grundstück liegenden Kulturdenkmale zu den satzungsgemäßen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert ist. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen nur äußern, wenn ihr die Zustimmung des Begünstigten vorliegt. Die Sätze 1 bis 8 gelten für das Vorkaufsrecht des Landes entsprechend.

§ 12

Schatzregal, Ablieferungspflicht

(1) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die solange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

(2) Für alle übrigen Kulturdenkmale gilt:

1. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sind berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach der Entdeckung die Ablieferung eines in ihrem Gebiet zutage getretenen beweglichen Fundes gegen angemessene Entschädigung zu verlangen. Das Ablieferungsbegehren bedarf der Schriftform.
2. Die Ablieferung kann verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen anzunehmen ist, daß sich der Erhaltungszustand des Fundes andernfalls wesentlich verschlechtern wird oder er der wissenschaftlichen Forschung verlorengeht.
3. Das bewegliche Kulturdenkmal ist an die Körperschaft abzuliefern, die die Ablieferung als erste verlangt; haben mehrere die Ablieferung gleichzeitig verlangt, ist die Reihenfolge der Nummer 1 Satz 1 maßgebend. Im Ablieferungsverlangen ist auf diese Regelung hinzuweisen. Mit der Ablieferung erlangt die berechtigte Körperschaft das Eigentum an dem Fund.
4. Die Körperschaft, die in den Besitz des beweglichen Kulturdenkmals gelangt ist, hat die in der Reihenfolge nach Nummer 1 Satz 1 bevorrechtigten Körperschaften unverzüglich von der Ablieferung zu informieren. Die berechtigte Körperschaft kann dann innerhalb von einem Monat die Übereignung des Fundes verlangen. Der geleistete Aufwand für Entschädigung und Erhaltungsmaßnahmen ist auszugleichen.
5. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie bemißt sich nach dem Verkehrswert des beweglichen Kulturdenkmals zum Zeitpunkt der Ablieferung. Im Falle der wissenschaftlichen Bearbeitung des beweglichen Kulturdenkmals durch das zuständige

Denkmalfachamt ist der Zeitpunkt der Inbesitznahme maßgebend. Einigen sich der Ablieferungspflichtige und die berechnigte Körperschaft nicht über die Höhe der Entschädigung, so setzt die berechnigte Körperschaft die Entschädigung fest. Geht das Eigentum auf eine andere Körperschaft über, tritt diese an die Stelle der berechnigten Körperschaft. Die Entschädigung kann mit Einverständnis des Ablieferungspflichtigen in anderer Weise als durch Geld geleistet werden.

§ 13

Vorübergehende Überlassung

Eigentümer und Besitzer von Bodenfunden oder Sammlungen davon sind auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den Bodenfund oder die Sammlung der Behörde oder einer von ihr benannten Stelle zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation befristet zu überlassen.

IV. Abschnitt **Verfahrensvorschriften**

§ 14

Genehmigungspflichten

(1) Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal

1. instandsetzen, umgestalten oder verändern,
2. in seiner Nutzung verändern,
3. durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören,
4. von seinem Standort entfernen,
5. beseitigen oder zerstören will.

(2) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, daß Kulturdenkmale entdeckt werden, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen. Wenn die untere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt. Verstoßen die Maßnahmen gegen dieses Gesetz, ist die Genehmigung zu versagen. In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Arbeiten, die Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden können, einer Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Eine gegebene land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Umfang ohne weitere Genehmigung zulässig, sofern sie nicht zur Gefährdung der Denkmalsubstanz beiträgt.

(3) Wer Nachforschungen anstellen, insbesondere nach Kulturdenkmalen graben will, bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Ausgenommen sind Nachforschungen, die in der

Verantwortung des Landesamtes für archäologische Denkmalpflege stattfinden.

(4) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen erteilt oder versagt werden, wenn es die Einhaltung dieses Gesetzes erfordert.

(5) Genehmigungen nach Absatz 1 bis 3 sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Denkmalfachamt zu erteilen.

(6) Vor Zustellung der Genehmigung darf mit den Maßnahmen nicht begonnen werden. Sie dürfen nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.

(7) Eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde kann diese Frist verlängern.

(8) Ist für eine Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich, so umfaßt diese die Genehmigung nach Abs. 1; Abs. 4 gilt entsprechend. Das zuständige Denkmalfachamt ist an den Verfahren zu beteiligen.

(9) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern sollen dokumentiert werden, zuständig dafür ist der Eigentümer bzw. der Veranlasser. Art und Umfang der Dokumentation können im Rahmen von Auflagen durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde festgelegt werden.

(10) Muß ein Kulturdenkmal aus zwingenden Gründen zerstört oder weggenommen werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Zuständige obere Denkmalschutzbehörde.

§ 15

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu stellen. Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die oberste Denkmalbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung, Vorschriften über Umfang, Inhalt und Form der beizufügenden Unterlagen zu erlassen.

(2) Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, daß die von ihm veranlaßte Maßnahme dem Denkmalrecht entspricht. Er hat Projektarbeiter und Unternehmer zu bestellen, die eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Durchführung nach Ausbildung und Berufserfahrung sicherstellen.

(3) Die zuständige Denkmalschutzbehörde kann verlangen, daß für bestimmte Arbeiten die Unternehmer benannt werden.

§ 16

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Bedienstete und Beauftragte der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachämter dürfen nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke, zur Abwendung dringen-

der Gefahr für ein Kulturdenkmal auch Wohnungen, betreten, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Sie dürfen Kulturdenkmale besichtigen und die notwendigen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchführen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern haben den Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachämtern sowie ihren Beauftragten die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen wahrheitsgemäßen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die zuständige Denkmalschutzbehörde kann Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern verpflichten, diese zum Zeichen ihres gesetzlichen Schutzes und zur Förderung ihrer geistigen Erschließung kennzeichnen zu lassen. Sie haben die Anbringung von Kennzeichen und Interpretationstafeln zu dulden und diese vor Gefährdung zu schützen. Die Kennzeichen und Tafeln dürfen die zulässige Nutzung nicht beeinträchtigen. Die Kennzeichnung von Denkmalbereichen obliegt der Gemeinde als Eigentümer der Verkehrs- und Freiflächen.

(4) Ist die Erwartung begründet, daß in einem Grundstück archäologische Kulturdenkmale von wesentlicher Bedeutung vorhanden sind, so ist das Landesamt für archäologische Denkmalpflege berechtigt, dort nach archäologischen Kulturdenkmälern zu forschen, Ausgrabungen vorzunehmen, Bodenfunde zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.

(5) Die zuständige obere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles, in dem sich ein Kulturdenkmal befindet, auf Antrag der unteren Denkmalschutzbehörde beschränken. Entschädigungen werden nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 gewährt.

§ 17

Anzeigepflicht

(1) Vor der Veräußerung eines Kulturdenkmals hat dies der Eigentümer unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Veräußerer ist verpflichtet, den neuen Eigentümer auf den bestehenden Denkmalschutz hinzuweisen.

(2) Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern haben Schäden und Mängel, die den Denkmalwert und die Denkmalsubstanz beeinträchtigen oder gefährden, unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Feuer, Wasser oder andere unvorhersehbare Ereignisse eingetreten sind.

(3) Bodenfunde sind entsprechend § 9 Abs. 3 durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

§ 18

Denkmalverzeichnis

(1) Das Denkmalverzeichnis ist nachrichtlich. Es wird von den Denkmalfachämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit in getrennten Listen für Baudenkmale, bewegliche Kulturdenkmale, archäologische Kulturdenkmale und Grabungsschutzgebiete geführt. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des § 2 nach Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde. Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, daß Kulturdenkmale in das Verzeichnis eingetragen sind.

(2) Die Feststellung der Denkmaleigenschaft nach § 2 Abs. 1 durch das zuständige Denkmalfachamt ist dem Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigten mitzuteilen. Diese Aufgabe obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, die auch einen Auszug aus dem Denkmalverzeichnis für ihr Gebiet führt.

(3) Die Einsicht in das Denkmalverzeichnis ist jedermann gestattet. Die Liste der beweglichen Kulturdenkmale dürfen nur die Eigentümer beziehungsweise die sonstigen dinglich Berechtigten oder von diesen ermächtigte Personen einsehen.

(4) Eintragungen in das Denkmalverzeichnis sind zu löschen, wenn nach Feststellung des zuständigen Denkmalfachamtes die Voraussetzungen entfallen sind.

V. Abschnitt

Enteignung und Entschädigung

§ 19

Enteignung und Entschädigung

(1) Die Enteignung eines Kulturdenkmals ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, um

1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild zu erhalten,
2. Kulturdenkmale auszugraben und wissenschaftlich untersuchen zu können,
3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betreiben zu können.

(2) Antragsberechtigt ist die zuständige obere Denkmalschutzbehörde.

(3) Die Enteignung ist zulässig zugunsten des Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer anderen juristischen Person öffentlichen Rechts oder einer rechtsfähigen Stiftung, wenn der Stiftungszweck auf Denkmalschutz und Denkmalpflege ausgerichtet ist. Im übrigen gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Soweit der Vollzug dieses Gesetzes im Einzelfall eine über den Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinausgehende enteignende Wirkung hat, hat das Land eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Beihilfen und gewährte Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.

(5) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit durch die zugrundeliegende Maßnahme auch deren örtliche Belange begünstigt werden, sollen die Entschädigung gemeinsam tragen.

VI. Abschnitt Finanzierung

§ 20

Finanzierung

(1) Das Land Sachsen-Anhalt trägt, unbeschadet bestehender Verpflichtungen, zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmalen nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel bei.

(2) Von der obersten Denkmalbehörde werden Zuschüsse bereitgestellt, die nach Anhörung des zuständigen Fachamtes je nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Eigentümer und Verfügungsberechtigten als Zuschüsse für die Konservierung, Instandsetzung und Restaurierung von Kulturdenkmalen auf Antrag bewilligt werden können. Ein angemessener Anteil dieser Mittel kann für besondere Vorhaben der Denkmalfachämter zur Verfügung gestellt werden.

(3) Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervorteilen werden von den zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden auf Antrag erteilt.

(4) Das Land soll anerkannte Denkmalpflege-Organisationen, gemeinnütziger Träger und Einzelpersonen, die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrnehmen, entsprechend ihren Leistungen im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushaltes fördern.

(5) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten erhoben, wenn durch Dritte Leistungen in Anspruch genommen werden, die über den Umfang dieses Gesetzes hinausgehen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Kosten durch gesonderte Gebührenordnung nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) festzulegen.

(6) Die Verwaltungskosten, die den Landkreisen und Gemeinden durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen, werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches gedeckt.

VII. Abschnitt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Zerstörung eines Kulturdenkmals

(1) Wer vorsätzlich ohne die nach § 14 Abs. 1 und 2 erforderliche Genehmigung ein Kulturdenkmal oder einen wesentlichen Teil eines Kulturdenkmals zerstört oder in seiner Denkmaleigenschaft wesentlich beeinträchtigt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

(2) Kulturdenkmale und Reste von Kulturdenkmälern, die infolge strafbarer oder ordnungswidriger Handlungen wesentlich beschädigt oder zerstört wurden, können vorbehaltlich der Rechte Dritter eingezogen werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 einen Bodenfund nicht anzeigt und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nicht im unveränderten Zustand beläßt;
 2. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachämter zur Abwendung einer Gefahr für den Bestand des Denkmals nicht duldet;
 3. entgegen § 13 den zuständigen Denkmalbehörden Bodenfunde oder Sammlungen zu wissenschaftlichen oder restauratorischen Zwecken nicht vorübergehend überläßt;
 4. genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 14 Abs. 1 und 2 ohne Genehmigung beginnt oder ausführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Auflage zuwiderhandelt;
 5. der Auskunftspflicht nach § 16 Abs. 2 nicht nachkommt oder entgegen § 16 Abs. 1 den Beauftragten der zuständigen Denkmalschutzbehörde bzw. des Denkmalfachamtes das Betreten von Grundstücken oder Besichtigen von Denkmalen nicht gestattet;
 6. entgegen § 16 Abs. 5 einer Nutzungsbeschränkung zuwiderhandelt;
 7. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1 000 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

(4) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

VIII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Übergangsvorschriften

Für die Führung des Denkmalverzeichnisses werden die Objekte aus den bestehenden Denkmallisten und Listen archäologischer Denkmale zugrunde gelegt. Sollten im Einzelfall Anhaltspunkte bestehen, daß dort verzeichnete Denkmale die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 nicht erfüllen, erfolgt eine Überprüfung durch die zuständige Denkmalfachbehörde.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon ist § 19, der erst mit dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig mit Abs. 1 Satz 1 treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. die Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. Mai 1954 (GBl. S. 547), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1968 (GBl. I S. 242),
2. die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer - Sicherung bei Baumaßnahmen - vom 28. Mai 1954 (GBl. S. 549),
3. das Denkmalpflegegesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 458, geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I S. 191),
4. die Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz vom 24. September 1976 (GBl. I S. 489),
5. die Zweite Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz - Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung der Umgebung in den Schutz von Denkmalen - vom 14. Juli 1978 (GBl. I S. 285),
6. die Dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz - Kennzeichnung von Denkmalen - vom 20. Februar 1980 (GBl. I S. 86).

Magdeburg, den 21. Oktober 1991

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Münch

Der Kultusminister
des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Sobetzko

Beschluß der Landesregierung über die Fachämter der Denkmalpflege

1. Es werden folgende Fachämter, die der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Schulen, Erwachsenenbildung und Kultur unterstehen, errichtet:
 - a) Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt, Kurzbezeichnung: LfD,
 - b) Landesamt für archäologische Denkmalpflege Sachsen-Anhalt (Landesmuseum für Vorgeschichte), Kurzbezeichnung: LfA (LV), mit einer Außenstelle in Magdeburg.

2. Das LfD ist zuständig für die Betreuung der nichtarchäologischen Kulturdenkmale. Die Betreuung der archäologischen Kulturdenkmale obliegt dem LfA (LV).
 - 2.1. Die Landesämter nehmen im Rahmen der o. g. Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - wissenschaftliche Erfassung, Erforschung und Dokumentation des Bestandes an Kulturdenkmälern in Sachsen-Anhalt,
 - Führung der Verzeichnisse der Kulturdenkmale,
 - Abgabe fachlicher Stellungnahmen auf Verlangen der Behörden sowie Erteilung von Gutachten in allen Angelegenheiten von Denkmalschutz und Denkmalpflege,
 - fachliche Beratung sowie andere fachliche Unterstützung für die Denkmalschutzbehörden, Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigten von Denkmälern,
 - fachliche Weiterbildung der unteren Denkmalschutzbehörden und der ehrenamtlichen Beauftragten,
 - Durchführung, Mitwirkung bzw. fachliche Begleitung von Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten sowie bei wissenschaftlichen Ausgrabungen,
 - Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für Denkmalschutz und Denkmalpflege,
 - Unterhaltung wissenschaftlicher Fachbibliotheken und Facharchive,
 - Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen,
 - Herausgabe von Publikationen,
 - musterhafte Erarbeitung von Handlungsgrundsätzen bei Umgang mit der Denkmalsubstanz.
 - 2.2. Die Sammlungen und das Fundarchiv des LfA (LV) werden einheitlich verwaltet. Archäologische Funde, die in Landeseigentum gelangt sind, werden im Landesmuseum für Vorgeschichte gesammelt, bewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
 - 2.3. Das LfA (LV) berät und unterstützt nichtstaatliche Museen, die über eine archäologische Sammlung verfügen.
 - 2.4. Das Ministerium für Schulen, Erwachsenenbildung und Kultur kann den Landesämtern weitere Aufgaben zuweisen.

3. Das Ministerium für Schulen, Erwachsenenbildung und Kultur wird beauftragt, für die o. g. Landesämter entsprechende Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne und Geschäftsordnungen zu erlassen.

4. Der Beschluß tritt mit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Magdeburg, den 8.10.1991

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt entsprechend § 20 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO bzw. der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK) Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Erhalt und der Pflege von Kulturdenkmalen (§ 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes) dienen. Eine Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Denkmalförderung ist anzustreben. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Mit den Zuwendungen sollen die Aufwendungen gefördert werden, die im Rahmen von Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden (denkmalbedingte Aufwendungen). Entsprechendes gilt für Aufwendungen, die für Maßnahmen im Umfeld eines Kulturdenkmals erforderlich werden und im Sinne des Umgebungsschutzes (§ 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes) unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß auf den Schutz und die Erhaltung des Erscheinungsbildes und den Bestand des Kulturdenkmals haben. Zu den denkmalbedingten Aufwendungen gehören insbesondere auch

- Aufwendungen für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmalen, soweit die noch vorhandene Originalsubstanz dies rechtfertigt,
- Kosten einer baugeschichtlichen oder restauratorischen Untersuchung und Dokumentation,
- Architekten- und Ingenieurhonorare,
- Aufwendungen für die Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines Kulturdenkmals auf Verlangen einer Denkmalschutzbehörde.

Zu den denkmalbedingten Aufwendungen gehören nicht die Kosten für den Erwerb eines Baudenkmals.

2.2 Förderungsfähig sind Vorhaben von Vereinen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen und Einzelpersonen, die entsprechend ihrer Zwecksetzung im Sinne der Denkmalpflege tätig werden, wenn diese Vorhaben von Landesinteresse sind. Dazu gehören insbesondere:

- Fortbildungsmaßnahmen,
- Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Filme),
- Personal- und Sachkosten, wenn an der Erfüllung von definierten Aufgaben ein erhebliches Landesinteresse besteht.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Eine Zuwendung können auf Antrag erhalten:

- der Erhaltungspflichtige eines Kulturdenkmales (§ 9 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes),
 - der Erhaltungspflichtige eines Objektes, das im Sinne des Umgebungsschutzes (§ 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes) in unmittelbarer Beziehung zu einem Kulturdenkmal steht, wenn die Maßnahme einen förderlichen Einfluß auf dasselbe hat.
- 3.2 Natürliche oder juristische Personen, die Vorhaben entsprechend Pkt. 2.2 realisieren wollen.
- 3.3 Zuwendungen an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein anderes Bundesland, einen ausländischen Staat sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden grundsätzlich nicht gewährt.
4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Darüber hinaus gilt:
- Die Maßnahme nach Pkt. 2.1 muß den Anforderungen der zuständigen Denkmalschutzbehörde entsprechen, insbesondere sind deren denkmalfachliche Auflagen in der Baugenehmigung oder der Genehmigung nach § 14 des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuß zur Projektförderung bewilligt.
- 5.2 Zuwendungen sollen in der Regel als Anteilfinanzierungen gewährt werden
- 5.3 Die Zuwendung soll in der Regel 30 v. H. der gemäß Pkt. 2.1 notwendigen denkmalbedingten Aufwendungen und entsprechend Pkt. 2.2 entstehenden Gesamtkosten nicht überschreiten.
- 5.4 In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung höher als 30 v. H. der Maßnahmekosten liegen. Dies tritt ein, wenn an der Durchführung der Maßnahme ein erhebliches Landesinteresse besteht und der Antragsteller glaubhaft machen kann, daß der zu fördernde Finanzierungsanteil nicht aus seinen eigenen Mitteln bzw. Zuschüssen Dritter aufgebracht werden kann.
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 In den Zuwendungsbescheid ist weiterhin aufzunehmen, daß die Maßnahme entsprechend den fachlichen Anforderungen der zuständigen Denkmalschutzbehörde in der Baugenehmigung oder der Genehmigung nach § 14 des Denkmalschutzgesetzes durchzuführen ist.
- 6.2 Ferner ist aufzunehmen, daß auf dem Baustellenschild ein Hinweis auf Mitfinanzierung durch das Land Sachsen-Anhalt anzubringen ist oder daß auf sonstige Weise ein entsprechender Hinweis gemacht wird.
7. Verfahren
- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO bzw. die VV-GK, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist die zuständige Bezirksregierung. Diese entscheidet nach Anhörung des nach § 5 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes zuständigen Landesamtes. Bei Eintreten der Voraussetzungen nach Pkt. 5.4 behält sich das Kultusministerium die Entscheidung vor, die zuständige untere Denkmalschutzbehörde und das zuständige Landesamt erhalten eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides.
- 7.3 Zuwendungsanträge zur Erhaltung von Kulturdenkmalen sollen auf einem Formblatt unter Beifügung der für die denkmalpflegerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen sowie eines Finanzierungsplanes bei der zuständigen Bezirksregierung bis zum 01. Oktober vorgelegt werden, wenn das Vorhaben im Folgejahr begonnen werden soll. Zuwendungen für Vorhaben gemäß Pkt. 2.2 sollen formlos unter Beifügung eines Kosten- und Zeitplanes eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde legt dem Kultusministerium bis zum 01.12. jeden Jahres eine nach Prioritätsgesichtspunkten aufgestellte Liste der Förderungsvorhaben für das Folgejahr zur Bestätigung vor.
- 7.4 Kirchengemeinden reichen den Antrag auf dem Dienstweg über die zuständigen Kirchenbauämter bei der zuständigen Bezirksregierung ein.
- 7.5 Bei drohender Gefahr, wie Einsturzgefahr oder dringenden Sicherheitsmaßnahmen kann die Bewilligungsbehörde einer Ausnahme gemäß den VV (1.3) zu § 44 LHO für den Bereich der Pflege von Kulturdenkmalen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen.
8. Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 29.10.1991 in Kraft.

Dr. Werner Sobetzko
Kultusminister
des Landes
Sachsen-Anhalt

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen

(veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 37/1994, S. 1310)

Der RdErl. des MK vom 29.10.1991 (MBl. LSA S. 851) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1. Satz 3 Spiegelstrich 1 sind vor dem Wort "Wiederherstellung" die Worte "Sicherung und" einzufügen.
2. In Nr. 2.2. Satz 1 ist nach den Worten "Vorhaben von" das Wort "Gebietskörperschaften," einzufügen.
3. In Nr. 5.1. sind die Worte "als nicht rückzahlbarer Zuschuß zur" durch die Worte "im Rahmen der" zu ersetzen.
4. In Nr. 5.3. ist die Zahl "30" durch die Zahl "50" zu ersetzen.
5. In Nr. 5.4. Satz 1 sind die Worte "als 30 v. H. der Maßnahmekosten" zu streichen.
6. In Nr. 7.2. ist Satz 3 zu streichen.

Dieser RdErl. tritt am 31.03.1994 in Kraft. Er gilt bis 31.12.1994.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Kultur- und Heimatpflege, die Traditionspflege, die Volkskunde und die Soziokultur

RdErl. des MK vom 14.4.1992

1. Zuwendungszweck und Gegenstand

1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 (gegebenenfalls der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, VV-Gk, RdErl. des MF vom 9.8.1991 MBl. LSA S. 753) zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 9.8.1991, MBl. LSA S. 721) Zuwendungen zur Förderung für die Kultur- und Heimatpflege, die Traditionspflege, die Volkskunde und die Soziokultur.

Diese Zuwendungen dienen dem Ziel, ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, eine Identifikation der Bürger mit ihrem Heimatland zu unterstützen und spezifische Zielgruppen bei aktiven und kreativen Betätigungen zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2. Zuwendungsfähige Maßnahmen können sein:

- Pflege des Volksgutes und des Brauchtums,
- Erforschung lokaler Geschichte und Kultur,
- Publizierung landesbezogener volkskundlicher Studien,
- kulturelle Projekte im Rahmen von Traditions- und Heimatfesten, Jahrfeiern, Stadt- und Stadtteilfesten,
- nichtkommerzielle Kleinkunstangebote (im Rahmen von Projekten),
- das nichtgewerbliche Aufführen von künstlerisch und kulturell bedeutsamen, historisch und politisch interessanten Filmen und themenbezogenen Filmreihen,
- Modellversuche im Bereich der Soziokultur,
- bei neu- oder wiedergegründeten gemeinnützigen Vereinen, Gesellschaften und Verbänden kleinere Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Vereinshäusern, soziokulturellen Zentren sowie Geschäftsstellen von Landesverbänden einschließlich der notwendigen Erst- oder Ergänzungsausstattung als einmalige Maßnahme.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

2.1. natürliche Personen, die ihre Ziele und das beabsichtigte Vorhaben anhand der beigelegten Unterlagen hinreichend glaubhaft machen und deren Qualität eine Förderung gemäß Nrn. 1.1. und 1.2. rechtfertigen,

2.2. gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts,

2.3. kommunale Gebietskörperschaften des Landes.

Der Zuwendungsempfänger muß seinen Sitz grundsätzlich in Sachsen-Anhalt haben. Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragsteller, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen oder gewerblich bzw. in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden sollen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage einer Konzeption für das beabsichtigte Vorhaben erforderlich. Gutachterliche Äußerungen können eingeholt werden bei:

- Zuwendungen von mehr als 40 000 DM,
- Modellversuchen im Bereich der Soziokultur.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung als nichtrückzahlbarer Zuschuß gewährt.

4.2. Bei Maßnahmen, die von natürlichen Personen und gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts durchgeführt werden, kann der Zuschuß bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für den zu fördernden Zweck betragen (Anteilsfinanzierung). Bei sonstigen Antragstellern kann der Zuschuß bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für den zu fördernden Zweck betragen. Die Bewilligungsbehörde kann mit Zustimmung des Kultusministeriums im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

4.3. Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die projektbezogenen Ausgaben. Darunter können fallen:

- a) Personalausgaben, insbesondere für Honorare oder Entschädigungszahlungen,
- b) Sachausgaben, insbesondere für Fachbücher und Noten, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Druck- und Werbungsmaßnahmen, laufende Verwaltungs- und Organisationskosten, Miet- und Leihgebühren,
- c) investive Ausgaben, insbesondere für die Anschaffung von Arbeitsgegenständen und Instrumenten, Erst- oder Ergänzungsausstattung, für die Renovierung oder Erneuerung (Arbeitsräume, sanitäre Anlagen, Heizung).

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, gegebenenfalls VV-Gk, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2. Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden.

5.3. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Maßnahme durchgeführt werden soll. Diese unterrichtet das Kultusministerium rechtzeitig über eingegangene Anträge. Zuwendungen in Höhe von mehr als 40 000 DM können nur mit Zustimmung des Kultusministeriums bewilligt werden. Das Kultusministerium kann sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Die Bewilligungsbehörde ist bei ihrer Entscheidung an die Feststellung des Kultusministeriums gebunden.

5.4. Anträge für das Folgejahr sind zum 1.10. der nach 5.3. zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Nicht termingerecht eingegangene Anträge können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

5.5. Dem Antrag ist folgendes beizufügen:

- Grob- und Feinkonzeption,
- Planungsunterlagen nach den fachlichen Ergänzungsbestimmungen einschließlich Zeitplanung,
- Ausgaben- und Finanzierungsplan.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung des RdErl. tritt am 31.03.1994 in Kraft. Er gilt bis 31.12.1994.

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Kultur- und Heimatpflege, die Traditionspflege, Volkskunde und die Soziokultur

(veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 37/1994, S. 1310)

Der RdErl. des MK vom 14.04.1992 (MBl. LSA S. 608) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2. Spiegelstrich 8 sind die Worte "neu- oder wiedergegründeten gemeinnützigen Vereinen, Gesellschaften und Verbänden kleinere" zu streichen.
2. In Nr. 4.2. Satz 1 ist die Zahl "65" durch die Zahl "70" zu ersetzen.
3. In Nr. 4.2. Satz 2 ist die Zahl "50" durch die Zahl "70" zu ersetzen.
4. In Nr. 4.2. Satz 3 sind die Worte "mit Zustimmung des Kultusministeriums im Einzelfall" zu streichen.
5. In Nr. 5.3. sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Dieser RdErl. tritt am 31.03.1994 in Kraft. Er gilt bis 31.12.1994.

Hinweise zur Anwendung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Kultur- und Heimatpflege, die Traditionspflege, die Volkskunde und die Soziokultur

RdErl. des MK vom 14.4.1992

I.

Grundsätze der Förderung

Kultur- und Heimatpflege, Traditionspflege und Volkskunde sowie soziokulturelle Arbeit lassen sich auf Grund ihrer Vielschichtigkeit und Verzahnung einzelner Teilbereiche nicht hinreichend mit den bekannten Zuordnungskategorien beschreiben.

Die Angebote für den Bereich der Kultur-, Heimat-, Traditionspflege und der Volkskunde umfassen kulturelle und landeskundliche Bildung, Mundartpflege, Maßnahmen zur Landschafts-, Natur- und Denkmalpflege.

Fördermittel des Landes für den Bereich der Soziokultur sollen mit dem Ziel eingesetzt werden, Rahmenbedingungen für kulturelle Angebote und Möglichkeiten der aktiven und kreativ-künstlerischen Betätigung zu schaffen. Besondere Berücksichtigung sollen spezifische Zielgruppen wie Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende, Senioren, soziale Randgruppen, Ausländer, Arbeitslose finden.

Die Zuwendungen des Landes setzen grundsätzlich Eigenleistungen der Träger voraus. Da die Landesmittel nicht zur Entlastung der kommunalen Haushalte eingesetzt werden sollen, können natürliche Personen und gemeinnützige juristische Personen zu einem höheren Prozentsatz gefördert werden. Die Zuwendungen des Landes sollen dazu beitragen, daß die Kommunen den ihnen im Grundgesetz garantierten Freiraum der Kulturhoheit wahrnehmen und örtliche Kulturpflege als wesentlichen Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung begreifen. Mit Landesmitteln sollen Vorhaben und Maßnahmen unterstützt werden, die nicht über die Förderungsmöglichkeiten der Kommunen und Kreise abgesichert werden können und überregionalen Bezug haben.

Bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe ist darauf zu achten, daß die Eigenleistungen in einem angemessenen Verhältnis zu wirtschaftlichen Leistungskraft des Antragstellers stehen. Das Land gewährt Zuschüsse nur für die projektbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind.

II.

Förderungsfähige Maßnahmen

Grundsätzlich sollen nur Projekte gefördert werden, die eindeutig Bezug zum Land Sachsen-Anhalt und/oder zu einzelnen Regionen Sachsens-Anhalts aufweisen. Darunter können fallen:

1. für den Bereich der Kultur-, Heimat-, Traditionspflege und der Volkskunde

- Publikationen,
- Präsentationen,
- Ausstellungsvorhaben,
- Forschungsprojekte,
- wissenschaftliche Auswertungen und Untersuchungen,
- Bestandsanalysen und Materialsammlungen,
- Dokumentation volkskundlicher Überlieferungen,
- Mundartforschung und Mundartpflege,
- historische Kleidungs- und Trachtenforschung,
- Pflege des Brauchtums.

Zuwendungsfähig können kulturelle Projekte im Rahmen von Traditions- und Heimatfesten, Jahrfeiern, Stadt- und Stadtteilsten sein, die ohne finanzielle Förderung des Landes nicht oder nicht in hinreichendem Maße zustande kämen. Förderungsfähig können folgende Projekte sein:

- Darbietungen auf den Gebieten Musik, Tanz, Literatur,
- Ausstellungen
- fachliche Kontakte mit kulturellen Schwerpunkten wie Symposien, Seminare, Exkursionen.

Förderungsfähige nicht kommerzielle Kleinkunstangebote können sein:

- Kleinkunst- und Musikfestivals,
- Straßenkunstprojekte,
- Workshops, Kreativangebote in den Bereichen Malerei/Grafik, Keramik/Tiffany, Textilgestaltung
- Autorenlesungen, Literaturtage.

2. für den Bereich der Soziokultur.

Mit der Gewährung von Landeszuwendungen sollen Vorhaben unterstützt werden, die insgesamt von Bedeutung und beispielgebend für die weitere Entwicklung der Soziokultur im Land Sachsen-Anhalt sind. Gefördert werden u. a.:

- innovative Projekte, die eine aktive Beteiligung einer oder mehrerer der o. g. Zielgruppen vorsehen,
- Beratungs- und Vernetzungsmodelle; lokale, regionale und landesweite Kooperationen,
- Forschungsvorhaben, Modellseminare und modellhafte Erprobungen,
- Auswertung und Dokumentation.

Das Land kann Zuschüsse für kleinere Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten sowie für Renovierungen von Vereinshäusern, soziokulturellen Zentren und Geschäftsstellen von Landesverbänden einschließlich der notwendigen Erst- oder Ergänzungsausstattung als einmalige Maßnahme gewähren. Voraussetzung dafür ist die gesicherte Trägerschaft für Gebäude, Zentren oder Räume.

III

Formelle Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Landeszuwendung im Rahmen der Projektförderung ist ein formloser Antrag. Dem Antrag ist folgendes beizufügen:

- detaillierte Angaben zum Antragsteller, bei Institutionen die Rechtsform, gegebenenfalls Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister, Anerkennung bzw. vorläufige Bestätigung der Gemeinnützigkeit.
- detaillierte Konzeption des beabsichtigten Vorhabens mit inhaltlicher Beschreibung und Begründung,
- bei baulichen Vorhaben - Planungsunterlagen nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen,
- Zeitplanung,
- Ausgaben- und Finanzierungsplan
Gesamtkosten des Projektes, gegebenenfalls Aufschlüsselung der Vorbereitungs-, Durchführungs-, Nachbereitungskosten.
Die Kosten sollen so detailliert wie möglich, eventuell zusammengefaßt zu größeren Kostenblöcken, aufgeführt werden.
Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind alle Einnahmen und Ausgaben anzugeben, da Landesmittel nur subsidiär gewährt werden dürfen. Darunter zählen auch die als Eigenanteil erbrachten Sach- oder Arbeitsleistungen. Der Eigenanteil der Antragsteller ergibt sich aus der Anteilsfinanzierung.

IV.

Schlußbestimmungen

Die zuständige Bewilligungsbehörde legt dem Kultusministerium bis zum 1.12. jeden Jahres eine nach Prioritäten gefertigte Aufstellung der beabsichtigten Förderung zur Bestätigung vor. Als Ausnahmeregelung für 1992 soll die Aufstellung der beabsichtigten Förderung dem Kultusministerium bis zum 31.1.1992 vorgelegt werden.

Änderung der Hinweise zur Anwendung der Richtlinie über Gewährung von Zuwendungen für die Kultur- und Heimatpflege, die Traditionspflege, die Volkskunde und die Soziokultur

(veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 37/1994, S. 1310)

Der RdErl. des MK vom 14.04.1992 (MBl. LSA S. 609) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "kleinere", und sind die Worte "und Geschäftsstellen von Landesverbänden" zu streichen.
2. In Abschnitt IV ist Satz 1 zu streichen.

Dieser RdErl. tritt am 31.03.1994 in Kraft. Er gilt bis 31.12.1994.

Durchführung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - Hier: Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachämter

RdErl. des MK vom 13.8.1992-54-57701-3/2
- Im Einvernehmen mit dem MI -

I.

Mit dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) haben Denkmalschutz und Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt eine Grundlage erhalten, in der Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmt sind. Die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 11 § 8 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14.7.1992 (BGBl. I S. 1257), und des Gesetzes über die Bauordnung vom 20.7.1990 (GBl. I S. 929) werden hierdurch nicht berührt.

Im folgenden handelt es sich um Paragraphen des o. g. Gesetzes.

1. Behördenaufbau

Nach §§ 3 und 4 sind

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| a) oberste Denkmalbehörde | - | das Kultusministerium |
| b) obere Denkmalschutzbehörden | - | die Bezirksregierungen |
| c) untere Denkmalschutzbehörden | - | die Städte und Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte. |

Nach § 5 Abs. 1 sind Denkmalfachämter

- | | |
|---|--|
| a) das Landesamt für Denkmalpflege, | |
| b) das Landesamt für archäologische Denkmalpflege (Landesmuseum für Vorgeschichte). | |

2. Zuständigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

2.1. Denkmalschutzbehörden

2.1.1. Die Städte und Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden sind, im übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte, sind als untere Denkmalschutzbehörden für die Durchführung des Denkmalschutzgesetzes zuständig (§ 4 Abs. 3).

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gebiet, in dem sich das zu schützende Denkmal befindet (§ 8 Abs. 2). Kirchenbauämter können die Rechte und Pflichten der unteren Denkmalschutzbehörde vom Kultusministerium übertragen bekommen (§ 4 Abs. 4). Diese Übertragung wird öffentlich bekanntgegeben.

- Den unteren Denkmalschutzbehörden obliegen im einzelnen die folgenden Aufgaben:
- a) Bestellung von Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie für archäologische Denkmalpflege im Einvernehmen mit dem zuständigen Denkmalfachamt (§ 6 Abs. 1);
 - b) Herstellung des Einvernehmens rechtzeitig vor Entscheidungen mit dem zuständigen Denkmalfachamt (§ 8 Abs. 1);
 - c) Erlass von Anordnungen zur Sicherstellung der Einhaltung der §§ 9 und 17, sofern nicht die obere Denkmalschutzbehörde zuständig ist;
 - d) Entgegennahme von Anzeigen über archäologische Funde und Befunde nach § 9 Abs. 3 und Weiterleitung an das Landesamt für archäologische Denkmalpflege;
 - e) Prüfung, ob die Nutzung der Kulturdenkmale deren Erhalt auf die Dauer sichert (§ 9 Abs. 1);
 - f) Entgegennahme der Anzeigen, wenn Erhaltungspflichtige notwendige Instandsetzungsarbeiten oder gemäß der Genehmigung nicht ausführen oder eine drohende Gefahr nicht abwenden können und Anordnung von gefahrenabwendenden Maßnahmen (§ 9 Abs. 6);
 - g) Anordnung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. der Instandsetzung eines Kulturdenkmals nach einer Beschädigung (§ 9 Abs. 8);
 - h) Überprüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bei Erhaltungsmaßnahmen für Kulturdenkmale (§ 10 Abs. 5);
 - i) Forderung der Ablieferung eines im jeweiligen Gebiet zu Tage getretenen Bodenfundes und Information an die obere Denkmalschutzbehörde über diesen Umstand (§ 12 Abs. 2);
 - j) Anordnung der vorübergehenden Überlassung von Bodenfunden und Sammlungen (§ 13);
 - k) Erteilung der Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 14 Abs. 1);
 - l) Erteilung von Genehmigungen für Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten, bei denen zu vermuten ist, daß Kulturdenkmale entdeckt werden, sowie die Überwachung der Bedingungen und Auflagen; die zuständige obere Denkmalschutzbehörde ist über die Genehmigung zu informieren (§ 14 Abs. 2);
 - m) Erteilung von Nachforschungsgenehmigungen sowie die Überwachung der Bedingungen und Auflagen (§ 14 Abs. 3);
 - n) Verlängerung von Genehmigungsfristen (§ 14 Abs. 7);
 - o) Festlegung von Auflagen bezüglich Art und Umfang der Dokumentation von genehmigten Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen (§ 14 Abs. 9);
 - p) Prüfung, ob die qualifizierte Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahme durch die vom Eigentümer genannten Ausführenden gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3);
 - q) Ausübung des Rechts, Grundstücke bzw. Wohnungen zu betreten, wenn die Durchsetzung des Gesetzes es erfordert (§ 16 Abs. 1);
 - r) Einholung von Auskünften zum Vollzug dieses Gesetzes (§ 16 Abs. 2);
 - s) Durchsetzung der Kennzeichnung von Kulturdenkmalen (§ 16 Abs. 3);
 - t) Beantragung der Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes bei der oberen Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs. 5);
 - u) Entgegennahme der Anzeige des Eigentumswechsels bei Veräußerung von Denkmalen (§ 17 Abs. 1); die Anzeigen sind an die Denkmalfachbehörde zur Berichtigung

des Verzeichnisses der Kulturdenkmale weiterzuleiten; darüber hinaus ist die zuständige Gemeinde zu informieren, damit das Vorkaufsrecht wahrgenommen werden kann (§ 11 Abs. 2);

- v) Entgegennahme von Anzeigen über Schäden an Kulturdenkmälern (§ 17 Abs. 2);
- w) Entgegennahme von Fundmeldungen und deren Weiterleitung an das zuständige Denkmalfachamt sowie Überwachung der Einhaltung der die Bodenfunde betreffenden Vorschriften (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 3);
- x) Mitteilung über die Denkmaleigenschaft an die Eigentümer und Führung von Auszügen aus dem Verzeichnis der Kulturdenkmale (§ 18 Abs. 2);
- y) Entgegennahme von Anträgen auf Zuwendungen des Landes gemäß § 20 und Weiterleitung an die zuständige obere Denkmalschutzbehörde;
- z) Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung von Steuervorteilen für Eigentümer von Kulturdenkmälern (§ 20 Abs. 3) und damit verbunden die Verpflichtung zu Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Überwachung;
- za) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 22)

2.1.2. Den Bezirksregierungen obliegen als obere Denkmalschutzbehörden die folgenden Aufgaben (§ 4 Abs. 2):

- a) Ausübung der Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden (§ 4 Abs. 2);
- b) Anhörung des zuständigen Denkmalfachamtes rechtzeitig vor Entscheidungen nach den §§ 8, 9, 14, 16 und 20;
- c) Entscheidungen gegenüber den unteren Denkmalschutzbehörden in den Fällen, in denen kein Einvernehmen zwischen den unteren Denkmalschutzbehörden und den Denkmalfachämtern nach § 8 Abs. 1 erzielt wird;
- d) Entscheidung bei Kulturdenkmälern, die Eigentum oder Besitz des Bundes, des Landes oder der die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden wahrnehmenden kommunalen Gebietskörperschaften sind (§ 8 Abs. 5);
- e) Ausweisung von Grabungsschutzgebieten (§ 9 Abs. 5);
- f) Erteilung von Genehmigungen, wenn nach Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten die Wegnahme oder Zerstörung eines Kulturdenkmals unumgänglich geworden ist (§ 14 Abs. 10);
- g) Ausübung des Rechts auf Zutritt in Grundstücke und Wohnungen, wenn die Durchsetzung des Gesetzes es erfordert (§ 16 Abs. 1);
- h) Einholungen von Auskünften, die in Verbindung mit dem Vollzug des Gesetzes erforderlich sind (§ 16 Abs. 2);
- i) Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes (§ 16 Abs. 5);
- j) Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern, soweit sich die oberste Denkmalbehörde die Entscheidung nicht vorbehält; Vollzug der Gewährung von Zuwendungen des Landes, insbesondere Erteilung der Bewilligungsbescheide, Prüfung der Verwendungsnachweise (gemäß Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern, RdErl. des MK vom 29.10.1991, MBl. LSA S. 851);
- k) Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der fachlichen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (§ 8 Abs. 4).

2.2. Denkmalfachämter

Die Denkmalfachämter erfüllen ihre Aufgaben nach § 5 (vorbehaltlich weiterer Aufgabenzuweisungen durch das Kultusministerium). Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Das Landesamt für Denkmalpflege ist nach Abstimmung mit dem Landesamt für archäologische Denkmalpflege berechtigt, im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit bauarchäologische Forschungen vorzunehmen und damit im Zusammenhang stehende Grabungen durchzuführen. Baureste zu bergen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Klärung der Bauzusammenhänge sowie zur Sicherung der Befunde auszuführen (§ 5 Abs. 2). Das Landesamt für archäologische Denkmalpflege ist rechtzeitig darüber zu informieren und, soweit die von ihm vertretenen Belange berührt werden, zu beteiligen.
- b) Bestellung von ehrenamtlichen Beauftragten durch das Landesamt für archäologische Denkmalpflege (§ 6 Abs. 2);
- c) Durchführung von wissenschaftlichen Rettungsgrabungen und Bergung von Funden durch das Landesamt für archäologische Denkmalpflege (§ 9 Abs. 3);
- d) Entscheidung des Landesamtes für archäologische Denkmalpflege über den Verbleib von Bodenfunden, die auf Grund des § 12 Eigentum des Landes werden;
- e) wissenschaftliche Auswertung von Bodenfunden oder Sammlungen durch das Landesamt für archäologische Denkmalpflege, die auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde befristet überlassen wurden (§ 13);
- f) Ausübung des Rechts auf Zutritt in Grundstücke und Wohnungen, wenn die Durchsetzung des Gesetzes es erfordert (§ 16 Abs. 1);
- g) Das Landesamt für archäologische Denkmalpflege ist berechtigt, nach Kulturdenkmalen zu forschen, Ausgrabungen vorzunehmen, Bodenfunde zu bergen und notwendige Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem betreffenden Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen (§ 16 Abs. 4). Ist zu erwarten, daß bauarchäologische Befunde berührt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege hinzuzuziehen.
- h) Feststellung der Denkmaleigenschaft auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 nach Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde und Führung des nachrichtlichen Denkmalverzeichnisses (§ 18 Abs. 1).

2.3. Gemeinden

Allen Gemeinden obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Anträgen auf Genehmigungen nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und unverzügliche Weiterleitung an die untere Denkmalschutzbehörde, wenn sie diese Funktion nicht selbst wahrnehmen (gegebenenfalls ist eine Stellungnahme beizufügen);
- b) Entgegennahme von Anträgen auf Förderung denkmalpflegerischer Vorhaben und Weiterleitung an die untere Denkmalschutzbehörde;
- c) Entgegennahme von Meldungen über Bodenfunde und Weiterleitung an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde;
- d) Aufstellung von Denkmalpflegeplänen nach Anhörung der Denkmalfachämter (§ 8 Abs. 3);
- e) Wahrnehmung des Vorkaufsrechts bei Kulturdenkmalen (§ 11 Abs. 1), soweit dies

- nicht durch das Land beansprucht wird;
- f) Kennzeichnung von Denkmalbereichen (§ 16 Abs. 3);
 - g) Unterstützung der Denkmalfachämter bei der Aufstellung und Fortführung des nachrichtlichen Verzeichnisses der Kulturdenkmale (§ 18) und bei der Erfassung von Kulturdenkmalen.

II.

Zusammenwirken der Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachämter

Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe, für den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmale zu sorgen, erfordert, daß die Behörden des Landes und die kommunalen Gebietskörperschaften die in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen sowie die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zusammenwirken (§ 1 Abs. 2).

Die untere Denkmalschutzbehörde trifft Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Denkmalfachämtern (§ 8 Abs. 1). Vor einer Entscheidung sind daher Sachverhalt und Maßnahmen einvernehmlich zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und den Denkmalfachämtern zu klären.

Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden und will die untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachämter abweichen, so holt sie unter Darstellung der unterschiedlichen Auffassungen die Weisung der oberen Denkmalschutzbehörde ein.

Die Bezirksregierung als obere Denkmalschutzbehörde trifft Entscheidungen über die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten nach Anhörung der Denkmalfachämter (§ 9 Abs. 5). Sie unterrichtet das Kultusministerium als oberste Denkmalbehörde vor Entscheidungen über Kulturdenkmale von erheblicher Bedeutung.

Soweit Anfragen, Anzeigen oder Anträge bei einer unzuständigen Behörde vorgelegt werden, sind sie an die nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder diesem Erlaß zuständige Stelle weiterzuleiten.

III.

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Vergabe des Denkmalpreises des Landes Sachsen-Anhalt

Erl. des MK vom 10.11.1993-54-57 701-2

I.

Der Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt verleiht jährlich, erstmals 1993, anlässlich des internationalen Denkmaltages, den Denkmalpreis des Landes Sachsen-Anhalt.

II.

Der Preis kann vergeben werden für

1. vorbildliche Leistungen zur Rettung und zur Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmalen sowie von archäologischen Denkmalen in Sachsen-Anhalt;
2. die überzeugende Vorbereitung des Denkmalpflegegedankens in der Öffentlichkeit;
3. hervorragende wissenschaftliche Leistungen zur Theorie und Praxis der Denkmalpflege;
4. langjähriges herausragendes Wirken auf dem Gebiet der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege.

III.

Jährlich können in den Bereichen Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie archäologische Denkmalpflege jeweils zwei Preise für Einzelpersonen und Gruppen (Vereine o. ä.) vergeben werden. Nicht vergeben werden kann der Preis an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder deren Verbände sowie an Körperschaften bzw. Behörden, denen Denkmalschutz und -pflege nach dem Gesetz obliegen. Der Denkmalpreis wird derselben Person oder Gruppe nur einmal verliehen.

IV.

Der Denkmalpflegepreis ist mit einer Dotierung von 5 000 DM für Einzelpersonen und 15 000 DM für Gruppen versehen und nicht teilbar. Daneben erhält der Preisträger eine Urkunde. Die Vergabe des Denkmalpreises erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt für diesen Verwendungszweck bereitgestellten Mittel.

V.

Vorschläge für die Vergabe des Denkmalpreises können eingereicht werden vom Landesdenkmalrat, dem Landesamt für Denkmalpflege, dem Landesamt für archäologische Denkmalpflege, den der Denkmalpflege verbundenen Körperschaften und Verbände (z. B. dem Landesheimatbund) sowie den Trägern des Denkmalpreises. Vorschläge mit Begründung sind jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt einzureichen. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

VI.

Über die Vergabe des Denkmalpreises entscheidet der Kultusminister. Dabei wird er vom Landesdenkmalrat, dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landesamt für archäologische Denkmalpflege beraten.

VII.

Die Namen der Preisträger werden öffentlich bekanntgegeben. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises besteht nicht.

VIII.

Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung über Tätigkeit und Entschädigung ehrenamtlicher Beauftragter für die Denkmalpflege und für archäologische Denkmalpflege

Vom 3. Februar 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), geändert durch § 97 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 412), in Verbindung mit dem Beschluß der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalts und die Abgrenzung der Geschäftsbe-
reiche in der Fassung vom 14. August 1991 (MBI. LSA S. 447), zuletzt geändert durch den Beschluß vom 9. Februar 1993 (MBI. LSA S. 623), wird verordnet:

§ 1

Tätigkeit

(1) Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege und für archäologische Denkmalpflege beraten und unterstützen die bestellende Behörde. Die Beauftragten treten für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ein.

(2) Die Aufgaben der Beauftragten für Denkmalpflege sind unter anderem:

1. Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörden, sofern die Gefährdung eines Bau- oder Kunstdenkmals bekannt wird, sowie Hinweise auf Planungen oder sonstige Maßnahmen, die eine Gefährdung eines Bau- oder Kunstdenkmals zur Folge haben können,
2. Unterstützung bei der Erfüllung von Aufgaben der bestellenden Denkmalbehörde, wie Erfassung und Kennzeichnung des Bestandes,
3. Information der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege durch Vorträge, Ausstellungen und Werbung um Unterstützung.

(3) Die Aufgaben der Beauftragten für archäologische Denkmalpflege sind unter anderem:

1. Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde, sofern die Gefährdung eines archäologischen Denkmals bekannt wird, sowie Hinweise auf Planungen oder sonstige Maßnahmen, die eine Gefährdung eines archäologischen Denkmals zur Folge haben können. Überprüfung und Registrierung archäologischer Denkmale und Fundstellen im Gelände und Dokumentation der Ergebnisse,
2. Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben der bestellenden Behörde wie Erfassung und Kennzeichnung des Bestandes sowie Beobachtung von Erdaufschlüssen, die archäologische Ergebnisse und Funde erwarten lassen,
3. Information der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege durch Vorträge, Ausstellungen und Werbung um Unterstützung.

§ 2

Ausübung der Tätigkeit

(1) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Beauftragten werden entsprechend ihrer Bestellung für einen Landkreis oder den Teil eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt tätig.

(3) Die Beauftragten berichten der bestellenden Stelle auf Anforderung unverzüglich, im übrigen in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal.

§ 3

Entschädigung

(1) Die für einen Landkreis bestellten Beauftragten erhalten zur Abgeltung der mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von vier Tagessätzen für eintägige Dienstreisen Reisekostenstufe B auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 29. November 1991 (BGBl. I S. 2154).

(2) Die für den Teil eines Landkreises oder eine kreisfreie Stadt bestellten Beauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von zwei Tagessätzen gemäß Absatz 1.

(3) Soweit die zu bestellenden Beauftragten Aufgaben im Sinn dieser Verordnung bereits vor ihrem Inkrafttreten wahrgenommen haben, kann ihnen die berufende Behörde auch für diese Zeit ab 1. Januar 1992 eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Absätzen 1 oder 2 gewähren.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 3. Februar 1994

Kultusministerium
des Landes Sachsen-Anhalt

Schomburg

**Anschriften
der Denkmalfachämter und Denkmalschutzbehörden
des Landes Sachsen-Anhalt**

(Stand: 01. 04. 1994)

Oberste Denkmalbehörde

Kultusministerium des Landes
Sachsen-Anhalt
Mittelstr. 24
39114 Magdeburg
Tel. 03 91/3 30 63

Regierungspräsidium Magdeburg
Dezernat 44
Frau Nolte
Klausener Str. 26-28
39112 Magdeburg
Tel. 03 91/39 25 58

Denkmalfachämter

Landesamt für archäologische
Denkmalpflege
- Landesmuseum für Vorgeschichte -
Richard-Wagner-Str. 9-10
06114 Halle (Saale)
Tel. 03 45/3 76 21
Telefax 03 45/8 08 91

Landesamt für Denkmalpflege
Alter Markt 27 (Goldener Pflug)
06108 Halle (Saale)
Tel. 03 45/2 59 35
Telefax 03 45/2 58 21

Obere Denkmalschutzbehörden

Regierungspräsidium Dessau
Dezernat 44
Herr Bosch, Frau Seyfarth
Bauhofstr. 27
06842 Dessau
Tel. 03 40/82 11 16

Regierungspräsidium Halle
Dezernat 44
Herr Dr. Sehrt, Herr Heikal,
Herr Lauenroth
Am Kirchtor 8
06108 Halle (Saale)
Tel. 03 45/5 14-31 12

**Untere Denkmalschutzbehörden
und Museen**

Regierungsbezirk Dessau

Landkreis Bernburg

Landkreisverwaltung Bernburg
Bauordnungsamt
Herr Hertel
Südstr. 15
06406 Bernburg
Tel. 0 34 71/2 21 17

Landkreisverwaltung Bernburg
Kulturamt
Rheine-Platz 1a
06406 Bernburg
Tel. 0 34 71/51 11

Museum Bernburg
Schloßstraße 24
06406 Bernburg
Tel. 0 34 71/2 50 07

Landkreis Bitterfeld

Landratsamt Bitterfeld
Kulturamt
Frau Ristock
Grünstr. 16
06749 Bitterfeld
Tel. 0 34 93/26 72

Museum Bitterfeld
Herr Holz
Kirchplatz 3
06749 Bitterfeld
Tel. 0 34 93/32 95

Museum Coswig
Herr Schmidt
06869 Coswig
Tel. 03 49 03/2 10 und 21 93

Museum Zörbig
Frau Weber
Schloß
06780 Zörbig
Tel. 03 49 56/56 05

Kreisfreie Stadt Dessau

Stadtverwaltung Dessau
Amt für Denkmalpflege
Rathaus
Herr Richter
Ballenstedter Str. 29
06842 Dessau
Tel. 03 40/70 51

Museum für Naturkunde
und Vorgeschichte
Herr Hinze
Askanische Str. 32
06842 Dessau
Tel. 03 40/21 48 24
Telefax 03 40/21 48 24

Landkreis Gräfenhainichen

Landkreisverwaltung
Gräfenhainichen
Kulturamt
Frau Fräßdorf
Karl-Liebknecht-Str. 12
06773 Gräfenhainichen
Tel. 03 49 53/4 21

Landkreis Jessen

Landkreisverwaltung Jessen
Kulturamt

Frau Pfennig
Robert-Koch-Str. 18
06917 Jessen
Tel. 0 35 37/44 11

Landkreis Köthen

Landkreisverwaltung Köthen
Bauordnungsamt
Frau Hortig
Am Markt, Stadthaus
06366 Köthen
Tel. 0 34 96/27 27

Landkreisverwaltung Köthen
Archäologische Denkmalpflege
Herr Bartels
Wallstr. 48
06366 Köthen
Tel. 0 34 96/30 21

Historisches Museum Köthen
Museumsgasse 4-5
06366 Köthen
Tel. 0 34 96/26 27

Museum Aken
Köthener Straße 15
06385 Aken
Tel. 03 49 09/21 23 08

Landkreis Roßlau

Landratsamt Roßlau
Kulturamt
Herr Cäsar
Hauptstr. 113
06862 Roßlau
Tel. 03 49 01/3 00

Landkreis Wittenberg

Landkreisverwaltung Wittenberg
Kulturamt
Frau Heidrich
Breitscheidstr. 3
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel. 0 34 91/7 94 28

Stadtverwaltung Wittenberg
 Kulturamt
 Arbeitsstelle für Archäologie
 Herr Wurda
 Markt 26
 06886 Lutherstadt Wittenberg
 Tel. 0 34 91/20 46
 Telefax 03 49/4 21 78 und 42 17 77

Landkreisverwaltung Wittenberg
 Bauordnungsamt
 Frau Kalbitz
 Breitscheidstr. 3
 06886 Lutherstadt Wittenberg
 Tel. 0 34 91/7 94 28

Museum für Natur- und Völkerkunde
 "Julius Riemer"
 Schloß
 06886 Lutherstadt Wittenberg
 Tel. 0 34 91/26 96

Landkreis Zerbst

Landratsamt Zerbst
 Kulturamt
 Frau Dzidt
 Max-Sens-Platz 2
 39261 Zerbst
 Tel. 0 39 23/6 16 01

Heimatmuseum Zerbst
 Herr Fröhlich
 Weinberg 1
 39261 Zerbst
 Tel. 0 39 23/42 28

Regierungsbezirk Halle

Landkreis Aschersleben

Landkreisverwaltung
 Dezernat IV
 Herr Fach, Herr Lohe
 Ermslebener Str. 77
 06449 Aschersleben
 Tel. 0 34 73/9 55 11 25

Kreismuseum Aschersleben
 Markt 21
 06449 Aschersleben
 Tel. 0 34 73/26 96

Landkreis Eisleben

Landkreis Eisleben
 Kreisverwaltung
 Kulturamt
 Frau Winter, M.A.
 Lindenallee 56
 06295 Lutherstadt Eisleben
 Tel. 0 34 75/7 12 30

Heimatmuseum Eisleben
 Vikariatsgasse 5
 06295 Lutherstadt Eisleben
 Tel. 0 34 75/29 03

Kreisfreie Stadt Halle

Stadt Halle
 Magistrat
 Bauordnungsamt
 Frau Lohöfner
 Große Ulrichstr. 54
 06108 Halle (Saale)
 Tel. 0 3 45/3 80 36

Saalkreis

Landratsamt Saalkreis
 Kulturamt
 Herr Mutrack
 Rathenauplatz 11
 06114 Halle (Saale)
 Tel. 03 45/82 52 50

Heimatmuseum "Bernhard Brühl"
 Hillerstr. 8
 06188 Landsberg
 Tel. 03 46 02 20/6 90

Landkreis Hettstedt

Landkreis Hettstedt
 Landratsamt

Dezernat IV
Planungsamt
Herr Büttner
Untere Bahnhofstr. 42
06333 Hettstedt
Tel. 0 34 76/23 82

Mansfeld-Museum
Schloßstr. 7
06333 Hettstedt
Tel. 0 34 76/4 21

Landkreis Hohenmölsen

Landratsamt
Bauordnungsamt
Frau Löther
Ernst-Thälmann-Str. 56
06679 Hohenmölsen
Tel. 03 44 41/34 21
Telefax 03 44 41/20 34

Landkreis Merseburg

Landratsamt
Herr Dr. Ramm
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel. 0 34 61/40 09 10

Kulturhistorisches Museum
Merseburg
Schloß
06217 Merseburg
Tel. 0 34 61/21 11 21

Landkreis Naumburg

Landratsamt
Untere Denkmalschutzbehörde
Herr Rissel
Jägerstr. 3
06618 Naumburg
Tel. 0 34 45/6 02 18

Museum der Stadt Naumburg
Grochlitzer Str. 49-51
06618 Naumburg
Tel. 0 34 45/49 74

Landkreis Nebra

Landratsamt
Kulturamt
Herr Thrän
Schloßgasse 1
06642 Nebra
Tel. 03 44 61/81 08
Telefax 03 44 61/21 04 und 21 26

Museum Schloß Neuenburg
Schloß
06632 Freyburg/Unstrut
Tel. 03 44 64/3 36

Agrarmuseum Memleben
06642 Memleben
Tel. 03 46 72/4 33

Landkreis Querfurt

Kreisverwaltung
Dezernat IV
Herr Zechner
Otto-Dietrich-Str. 40
06268 Querfurt
Tel. 03 47 71/5 62 29

Burg-Museum Querfurt
06268 Querfurt
Tel. 03 47 71/20 64

Landkreis Sangerhausen

Kreisverwaltung Sangerhausen
Schul- und Kulturamt
Herr Plötz, Frau Schulz
Rudolf-Beitscheid-Str. 20-22
06526 Sangerhausen
Tel. 0 34 64/4 62 59

Spengler-Museum Sangerhausen
Straße der OdF 33
06526 Sangerhausen
Tel. 0 34 64/30 48

Landkreis Weißenfels

Landratsamt Weißenfels
Untere Denkmalschutzbehörde

Herr Münchow
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Tel. 0 34 43/37 23 27

Museum im Schloß
Schloß Neu-Augustusburg
06667 Weißenfels
Tel. 0 34 43/25 52

Landkreis Zeitz

Kulturamt
Herr Seidel
Zeppelinstr. 1
06712 Zeitz
Tel. 0 34 41/67 86

Museum Schloß Moritzburg
Herr Fiedler
Schloßstr. 6
06712 Zeitz
Tel. 0 34 41/25 46

Regierungsbezirk Magdeburg

Landkreis Burg

Landkreisverwaltung Burg
Bahnhofstr. 8-9
39288 Burg
Tel. 0 39 21/7 12 11

Landkreis Gardelegen

Landkreisverwaltung Gardelegen
Herr Frommhagen
Philipp-Müller-Str. 18
39638 Gardelegen
Tel. 0 39 07/50 21

Landkreis Genthin

Landkreisverwaltung Genthin
Frau Nicolai
Brandenburger Str. 95
39307 Genthin
Tel. 0 39 33/ 5 90

Kreisheimatmuseum Genthin
Herr Börner
Mützelstr. 22
39307 Genthin
Tel. 0 39 33/ 5 90

Landkreis Halberstadt

Landkreisverwaltung Halberstadt
Herr Köhler, Herr Föllner
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Tel. 0 39 41/3 44 38

Städtisches Museum Halberstadt
Herr Dr. Siebrecht
Domplatz 36
38820 Halberstadt
Tel. 0 39 41/2 42 16

Heimatmuseum Osterwieck
38835 Osterwieck
Tel. 03 94 21/94 41

Landkreis Haldensleben

Landkreisverwaltung Haldensleben
Herr Hauer
Postfach 3
39340 Haldensleben

Kreismuseum Haldensleben
Breiter Gang 1
39340 Haldensleben
Tel. 0 39 04/27 10

Landkreis Havelberg

Landkreisverwaltung Havelberg
Frau Knörck
Genthiner Str. 12
39539 Havelberg
Tel. 03 93 87/8 70 und 9 70

Prignitz-Museum
Frau Reichel
Am Dom
39539 Havelberg

Landkreis Klötze

Landkreisverwaltung Klötze
 Frau Izykowski
 Poppauerstr. 42
 38486 Klötze
 Tel. 0 39 09/5 24 15

Kreisfreie Stadt Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
 Der Oberbürgermeister
 Bei der Hauptwache 4-6
 39104 Magdeburg
 Baudezernat, Herr Höltje
 Lorenzweg 77
 39128 Magdeburg
 Tel. 03 91/5 66 80

Kulturhistorisches Museum
 Magdeburg, Herr Dr. Puhle
 Otto-von-Guericke-Str. 68-73
 39104 Magdeburg
 Tel. 03 91/3 26 45

Landkreis Oschersleben

Landratsamt Oschersleben
 Herr Walther
 Bahnhofstr. 5
 39382 Oschersleben
 Tel. 0 39 49/6 01

Kreisheimatmuseum Oschersleben
 Herr Dr. Ruppel
 Halberstädter Str. 72
 39382 Oschersleben
 Tel. 0 39 49/7 01

Landkreis Osterburg

Landkreisverwaltung Osterburg
 Ernst-Thälmann-Str. 16
 39606 Osterburg
 Tel. 0 39 37/4 50

Kreisheimatmuseum Osterburg
 Frau Hoche
 Straße des Friedens 21

39606 Osterburg
 Tel. 0 39 37/5 61

Landkreis Quedlinburg

Landratsamt
 Amt für Denkmalpflege
 Herr von Hanstein
 Heilige-Geist-Str. 6/7
 06484 Quedlinburg
 Tel. 0 39 46/22 12
 Fax: 0 39 46/24 75
 oder
 Amt für Wirtschaftsförderung
 Frau Dr. Dickers
 Kleiweg 2a
 06484 Quedlinburg
 Tel. 0 39 46/86 27 oder 86 97, App. 109

Schloßmuseum Quedlinburg
 Herr Schymulla
 Schloßberg 1
 06484 Quedlinburg
 Tel. 0 39 46/27 30

Landkreis Salzwedel

Landkreisverwaltung Salzwedel
 Frau Jakob
 Karl-Marx-Str. 32
 29410 Salzwedel
 Tel. 0 39 01/7 82 17

Johann-Friedrich-Danneil-Museum
 Herr Kallweit
 An der Marienkirche 3
 29410 Salzwedel
 Tel. 0 39 01/33 80

Landkreis Schönebeck

Landkreisverwaltung Schönebeck
 Frau Ludwig
 Cokturhof
 39218 Schönebeck
 Tel. 0 39 28/4 10

Kreismuseum Schönebeck
Herr Radicke
Pfännerstr. 41
39218 Schönebeck
Tel. 0 39 28/52 40

Landkreis Staßfurt

Landkreisverwaltung Staßfurt
Herr Freund
Bernburger Str. 13
Postfach 37
39401 Staßfurt
Tel. 0 39 25/62 13 03

Museum für Vor- und Frühgeschichte
Herr Geisler
Wasserberg 6
39435 Egeln
Tel. 03 92 68/3 21 94

Landkreis Stendal

Landkreisverwaltung Stendal
Frau Schulz
Hospitalstr. 1-2
39576 Stendal
Tel. 0 39 31/26 16

Heimatismuseum Arneburg
Herr Kirsch
Karl-Marx-Str. 14b
39596 Arneburg
Tel. 03 93 21/22 32

Altmärkisches Museum Stendal
Schadewachten 48
39576 Stendal
Tel. 0 39 31/21 24 15

Landkreis Wanzleben

Landkreisverwaltung Wanzleben
Herr Hamann
Ernst-Thälmann-Str. 17-18
39164 Wanzleben
Tel. 03 92 09/4 91

Bördemuseum Ummendorf
Herr Dr. Ruppel
39365 Ummendorf
Tel. 03 94 09/5 22

Landkreis Wernigerode

Landkreisverwaltung Wernigerode
Frau Lorenz
Bahnhofstr. 16
38843 Wernigerode
Tel. 0 39 42/3 26 31

Museum Kleines Schloß
38889 Blankenburg
Tel. 0 39 44/24 95

Burg und Festung Regenstein
Herr Behrens
38889 Blankenburg
Tel. 0 39 44/24 95

Hüttenmuseum Ilsenburg
Ernst-Thälmann-Str. 9b
38871 Ilsenburg
Tel. 03 94 52/2 22

Harzmuseum Wernigerode
Klint 10
38842 Wernigerode
Tel. 0 39 42/3 28 56

Landkreis Wolmirstedt

Landkreisverwaltung Wolmirstedt
Farsleber Str. 19
39326 Wolmirstedt
Tel. 03 92 01/2 13 80-3 89

Kreismuseum Wolmirstedt
Schloßdomäne
39326 Wolmirstedt
Tel. 03 92 01/3 63

